

5. 1. Wie sind die dem Lehrer erlaubte, die bloß disciplinell strafbare Züchtigung und die von dem Lehrer begangene strafbare Körperverletzung eines Schülers von einander abzugrenzen?

Fürstlich lippesthes Gesetz über das Volksschulwesen vom 11. Dezember 1849 §§. 95, 96.

2. Wie weit haben landesgesetzliche Bestimmungen, welche diesen Gegenstand betreffen, Gültigkeit gegenüber dem Reichsstrafgesetzbuche? St.G.B. §§. 223, 340.

III. Straffenat. Urt. v. 14. April 1880 g. B. Rep. 775/80.

I. Landgericht Detmold.

Aus den Gründen:

„Nach der thatsächlichen Feststellung des Landgerichtes hat der angeklagte Lehrer bei der Züchtigung des Knaben G. das rechte Maß überschritten; indessen ist die Züchtigung für die Gesundheit des Knaben ohne jede nachtheilige Folge geblieben.

Das Landgericht hat deshalb den Lehrer von der Anklage wegen körperlicher Mißhandlung freigesprochen; es nimmt unter Bezugnahme auf die lippesthe Gesetzgebung an, daß ein gerichtlich strafbarer Mißbrauch des Züchtigungsrechtes nicht vorliege.

Das Gesetz über das Volksschulwesen vom 11. Dezember 1849 verordnet:

§. 95.

Überschreiten die Lehrer bei Bestrafung der Kinder das rechte Maß, verfahren sie dabei mit Leidenschaftlichkeit und übertriebener Strenge, so hat der Schulvorstand, wenn die von ihm jedenfalls zu versuchende gütliche Beilegung nicht zu erreichen steht, der Oberschulbehörde Anzeige zu machen.

§. 96.

Machen aber die Lehrer von dem Züchtigungsrechte einen solchen Mißbrauch, daß sie den Kindern körperliche Verletzungen zufügen, so haben sie eine kriminelle Bestrafung zu gewärtigen (§. 284 des Kriminalgesetzbuches).

Im Anschluß an diese gesetzliche Bestimmung schreibt das Circularreskript des Fürstlichen Kabinettsministeriums vom 28. Mai 1862 — Gesetzsammlung Bd. 5 S. 102 — den Untergerichten vor:

a) Wenn die dem gezüchtigten Kinde zugefügte Beschädigung so erheblich ist, daß sie eine längere als drei Monate dauernde Krankheit u. s. w. (§. 159 sub 2 und 3 des Strafgesetzbuches) zur Folge gehabt hat, die Akten an das Kriminalgericht einzusenden,

b) in Fällen verursachter geringfügiger Gesundheitsstörungen (§. 159 sub 4) Polizeistrafen zu erkennen,

c) andere Fälle der Überschreitung des Züchtigungsrechtes der Lehrer jedoch, in denen keine Krankheit eingetreten ist, welche also für die Gesundheit der Schüler ohne nachteilige Folgen geblieben sind (z. B. bei kleinen Sugillationen, bei lediglich vorhandener schmerzhafter Anschwellung oder augenblicklicher Ungelenkigkeit der geschlagenen Körperteile) an die betreffenden Schulvorstände zur Beförderung der disciplinarischen Ahndung zu verweisen.

Mit Recht macht die eine Verletzung strafrechtlicher Normen rügende Revision der Staatsanwaltschaft geltend, daß sich der Begriff der Körperverletzung jetzt nach dem Reichsstrafgesetzbuche bestimme.

Dagegen läßt sich der Schlußfolgerung der Staatsanwaltschaft darin nicht beipflichten, daß infolge veränderter Begriffsbestimmung der Körperverletzung der Sinn der Vorschriften des Volksschulgesetzes ein anderer geworden wäre. Auch ergibt sich aus der Vergleichung der Bestimmungen einerseits der §§. 95 und 96 unter einander und mit

den einschlägigen Bestimmungen des Kriminalgesetzbuches vom 5. August 1843, daß das Volksschulgesetz seine von der Fortdauer der Gültigkeit dieses Kriminalgesetzbuches an sich unabhängige Anordnung in dem Sinne getroffen hat, in welchem das Cirkularrescript dieselbe erläutert.

In diesem Sinne würde deshalb das Volksschulgesetz auch jetzt noch in Anwendung zu bringen sein, wenn ihm nicht die Autorität der reichsgesetzlichen Bestimmung des Strafgesetzbuches entgegenstände.

Nach §. 223 St.G.B.'s wird jeder, welcher vorsätzlich einen andern körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wegen Körperverletzung mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft; nach §. 340 wird ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich eine Körperverletzung begeht oder begehen läßt, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Voraussetzung der Strafbarkeit ist die Widerrechtlichkeit; soweit also die Landesgesetzgebung innerhalb ihrer Zuständigkeit einem Beamten ein Züchtigungsrecht erteilt, fällt die in Ausübung und innerhalb der Grenzen desselben vorgenommene Handlung nicht unter das Strafgesetz, auch wenn sie objektiv als eine Körperverletzung im Sinne des Strafgesetzbuches sich darstellt. Die Landesgesetzgebung mag denn Bestimmungen darüber treffen, gegenüber welchen Schülern eine Züchtigung zulässig sei, was als Züchtigung gegenüber von Schülern anzusehen, welche Züchtigungsmittel in Anwendung zu bringen seien, unter welchen Voraussetzungen das Züchtigungsrecht auszuüben sei, und die einzelnen zugelassenen Züchtigungsmittel anzuwenden seien. Aber Bestimmungen in der Richtung, daß Überschreitungen des Züchtigungsrechtes, ungeachtet die Züchtigung ihrer äußeren Erscheinung nach unter den §. 223 St.G.B.'s fällt, und ohne Rücksicht auf die zu Grunde liegende Willensbestimmung, lediglich darum, weil sie ohne nachteilige Folgen für die Gesundheit der Schüler geblieben sind, kriminell nicht gestraft, sondern ausschließlich der disciplinellen Ahndung vorbehalten werden sollen, gehören nicht mehr zur Regelung der Schuldisciplin, sie würden beanspruchen, den im Strafgesetzbuche normierten Thatbestand der Körperverletzung und die gerichtliche Zuständigkeit einzuschränken, und aus diesem Grunde können sie der Bestimmung des Reichsstrafrechtes gegenüber nicht aufrecht gehalten werden.

Wenn also das angegriffene Urteil seine Annahme, daß der An-

geklagte im vorliegenden Falle das ihm zustehende Züchtigungsrecht in gerichtlich strafbarer Art nicht überschritten habe, ausschließlich darauf stützt, daß das sippesche Volksschulgesetz eine strafrechtliche Verfolgung der Lehrer nur eintreten lasse, wenn eine Gesundheitsbeschädigung des gezüchtigten Kindes vorliegt, eine solche aber im vorliegenden Falle nicht eingetreten sei, so verlegt es die angezogenen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches.

Nun ist allerdings nicht jede das rechte Maß überschreitende Züchtigung kriminell strafbar; es ist vielmehr anzuerkennen, daß es Überschreitungen giebt, welche nur disciplinell strafbar bleiben, aber die Feststellungen des Vorderrichters reichen nicht aus, um erkennen zu lassen, ob bei richtiger Grenzcheidung zwischen disciplinell und kriminell strafbaren Ausschreitungen des Lehrers die von dem Vorderrichter festgestellte Handlung auf jener Seite liege.

Zunächst kann die Grenze nur in Frage kommen, wenn es feststeht, daß der Lehrer in Ausübung des Züchtigungsrechtes geschlagen hat.

Eine Mißhandlung, welche nur unter dem Vorwande dieser Ausübung eines Züchtigungsrechtes erfolgt ist, ist widerrechtlich und fällt deshalb unter das Strafgesetz.

Wollte aber das Züchtigungsrecht ausgeübt werden, so erhebt sich die Frage, ob ein Exceß in der Ausübung desselben vorliege.

Es kommt diesfalls vor allem in Betracht, daß die Erziehung die körperliche und geistige Entwicklung des Zöglings fördern soll; daß auch das Züchtigungsrecht nur zu besserer Erreichung dieses Zweckes eingeräumt ist. Der Umfang des Rechtes wird durch diesen Zweck bestimmt und begrenzt. Objektiv liegt eine Überschreitung vor, wenn die Züchtigung nicht innerhalb der Grenzen sich hält, welche durch die Schulgesetze gezogen sind oder aus der begrifflichen Natur des dem Lehrer eingeräumten Züchtigungsrechtes sich ergeben. Der der Betrachtung am nächsten liegende Fall ist der, daß durch die Züchtigung Folgen hervorgebracht werden, welche nicht als die notwendigen oder natürlichen Folgen einer innerhalb des rechten Maßes sich haltenden, weil jenem Zwecke entsprechenden, Züchtigung anzusehen sind, wie die Erregung körperlichen Schmerzes oder sonstigen Mißbehagens, leichte Anschwellungen, wie sie durch Schläge entstehen. Sind die Folgen andere und schwerere, so kann nicht angenommen werden, daß das Gesetz, welches dem Lehrer

das Züchtigungsrecht einräumt, die Hervorbringung solcher Folgen dem Lehrer zugestehen wollte. Eine Züchtigung, durch welche die körperliche oder geistige Integrität des Kindes gefährdet, eine Gesundheitsbeschädigung verursacht wird, liegt außerhalb des Kreises der dem Lehrer eingeräumten Züchtigungsbefugnis. Ein Lehrer, welcher schuldhafter Weise durch die Züchtigung einen solchen schwereren Erfolg hervorbringt, kann sich nicht mehr auf sein Züchtigungsrecht berufen.

Selbstverständlich muß bei der Beantwortung der Frage, ob der Lehrer strafrechtlich für einen Erfolg hafte, der nicht innerhalb des Kreises der Wirkungen liegt, welche als die natürliche oder naturnotwendige Folge einer innerhalb des rechten Maßes sich haltenden Züchtigung zu betrachten sind, und ob ihm derselbe zum Vorsatz oder wenigstens zur Culpa zuzurechnen sei, außer der Beschaffenheit und Art der Handhabung des Strafmittels und der Schwere der eingetretenen Folge auch die Individualität des gezüchtigten Kindes, etwaige Partheit der Konstitution, abnorme körperliche oder psychische Disposition in Betracht gezogen werden. Zur Bestrafung wegen vorsätzlicher Körperverletzung gehört, daß der Lehrer wissentlich das Züchtigungsrecht überschritten hat, daß er bei dem, was er that, der Ausschreitung sich bewußt gewesen ist.

Sodann umfaßt das Züchtigungsrecht, wenn es innerhalb der aus Vorstehendem sich ergebenden Grenze bleibt, zugleich das Urteil darüber, ob in einem einzelnen Falle eine Verschuldung des Züglings vorliegt, und, wenn dies der Fall ist, ob ein genügender und geeigneter Anlaß gegeben sei, eine Züchtigung eintreten zu lassen, welches von mehreren erlaubten Züchtigungsmitteln und in welchem Grade dasselbe anzuwenden sei.

Die Sorge dafür, daß das Züchtigungsrecht in dieser Weise gerecht und zweckmäßig ausgeübt werde, ist zunächst Aufgabe der Schule; sie wird ihren Diener disciplinell zur Verantwortung ziehen, wenn er sich in diesen Beziehungen verfehlt. Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit liegt nicht schon um deswillen vor, weil die innerhalb der oben gezogenen Grenze vorgenommene Züchtigung auf einem objektiv unrichtigen Urteil über das Verschulden des Züglings oder über das Maß der anzuwendenden Strafe beruht; dagegen wird die innerhalb jener Grenze vorgenommene Züchtigung kriminell strafbar, wenn der Lehrer das ihm überlassene Recht vorsätzlich in der Weise mißbraucht,

daß er wissentlich einen Unschuldigen züchtigt, oder daß er absichtlich eine mit dem Verschulden in keinem Verhältnis stehende Strafe verfügt, daß er züchtigt, um zu mißhandeln, oder daß er ein Strafmittel anwendet, dessen Anwendung gesetzlich untersagt ist und zugleich erkennen läßt, daß es nicht auf eine dem Zwecke der Schulstrafen dienende Züchtigung, sondern auf eine Mißhandlung abgesehen war.

Hiernach genügte es nicht, wenn der Vorderrichter die kriminelle Strafbarkeit des Angeklagten dadurch allein ausgeschlossen erachtete, daß die Züchtigung nach seiner Feststellung ohne nachteilige Folgen für den Knaben geblieben ist, es war vielmehr zu untersuchen und festzustellen, ob auch eine Überschreitung nach der zuletzt gedachten Richtung ausgeschlossen ist.

Aus diesem Grunde ist das erstinstanzliche Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Instanz zurückzuverweisen.“